

# Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft „Lübzower Schweiz“, 19348 Lübzow, Landkreis Prignitz

## § 1

### Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „FBG Lübzower Schweiz“.

Sie hat ihren Sitz in 19348 Lübzow.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 02. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne vom § 22 BGB.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern.

Sie hat folgende Aufgabe:

- a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes
- b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
- c) Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.

Im übrigen können noch folgende Aufgaben in Betracht kommen. :

- d) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemitteln, Unkrautbekämpfungsmitteln und sonstigen Forstschutzmitteln u. a.,
- e) Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz),
- f) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit angeschlossener Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen,
- g) Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstlicher Maßnahmen.

§ 3  
Mitgliedschaft

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie nicht vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auch nicht auf einen anderen übertragen werden. Bei der Veräußerung des Grundstücks hat der Erwerber die Möglichkeit zur Aufnahme in den Verein, entsprechend Absatz 1. Das Gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

§ 4  
Verlust der Mitgliedschaft



- ~~1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung.~~ *\* nicht genehmigt! (siehe Bescheid v. 06. Jan. 2012)*
- 2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu dem beabsichtigtem Ausschluss zu äußern.
- 4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5  
Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, welche die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,

- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
  - d) Die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
  - e) Sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden,
- 2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder sie anderweitig zu verfügen unberührt. Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Waldbesitzer und Teilfläche.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
  - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
  - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
  - e) die beabsichtigte Veräußerung von Walderzeugnissen der FBG anzuzeigen, ob die Vermarktung gemeinschaftlich oder individuell erfolgen soll,
  - f) Flächenänderungen dem Vorstand anzuzeigen,
  - g) alle Waldflächen, die in den Gemarkungen Lübzow, Groß Linde, Spiegelhagen, Rosenhagen, Groß Buchholz, Seddin, Gramzow, Klein Linde, Strigleben, Steinberg und Rohlsdorf liegen, als Mitgliedsflächen einzubringen. Außerhalb liegende Flächen können auf Antrag des Mitglieds mit angeschlossen werden.
  - h) in den angeschlossenen Flächen turnusmäßige, forstlich notwendige Durchforstungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über :

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl der Rechenprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstands,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

## § 9

### Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- 3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss. :
  1. Ort und Tag der Versammlung,
  2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
  3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. die Tagesordnung,
  6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10  
Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 Hektar seiner angeschlossenen Grundfläche. Gesamtlandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 50% aller Mitglieder, welche wenigstens 51% der angeschlossenen Stimmen vertreten, anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbei geführt werden.  
In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11  
Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schatzmeister und Beisitzern.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis einer neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss. :
  1. Ort und Tag der Sitzung,
  2. Namen der Anwesenden,
  3. die Art der Einladung und Einladungsfrist,
  4. die Tagesordnung,
  5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12  
Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
  1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
  2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
  3. Beschluss der Aufnahmeanträge,
  4. Beschluss über schriftliche Abstimmung,
  5. Verhängen von Vertragsstrafen,
  6. Abstimmung der Jahresaufgaben, einschließlich der Holzvermarktung mit dem zuständigen Revierförster.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben :
  1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13  
Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- 2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14  
Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- 1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- 2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- 3) Für die Geschäftsführung und Rechnungsführung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, über dessen angemessene Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 15  
Finanzierung der Aufgaben

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.
- 2) Art und Höhe der Beiträge und Gebühren werden in der Entgeltordnung festgelegt.

§ 16  
Rechnungslegung, Entlastung

- 1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- 2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17  
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18  
Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft, beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- 2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- 3) Für etwaige bei der Auflösung noch offen stehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

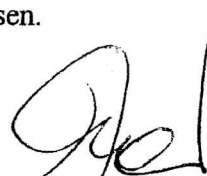
§ 19  
Fördermittel

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann Fördermittel auf Waldflächen beantragen und einsetzen.

Die vorliegende Satzung wurde aufgrund mehrerer Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 03.03. 2006 neu beschlossen.



Udo Becker  
Vorsitzender



Adam Schnerch  
Schatzmeister



Holger Schulz  
Stellvertreter

Ronald Schreib  
Schriftführer

